

68. Ist ein Vertrag, der unmittelbar auf die Förderung gewerbmäßigen, gegen einen befreundeten Staat im Grenzbezirke betriebenen Schmuggels abzielt, wegen Unsittlichkeit des Zweckes nichtig?
U. L. R. I. 4 § 7.

I. Civilsenat. Urtheil v. 5. November 1898 i. S. L. (R.) w. Fr. (Bekl.).
Rep. I. 283/98.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Im Frühjahr 1894 kaufte Kläger, der seine Handelsniederlassung in Warschau hatte, bei Fabrikanten in Köln, Biersen, Krefeld und Aheidt Seidenwaren zum Preise von zusammen 1605,89 \mathcal{M} und ließ die Waren theils an den Spediteur W. in W. (Ostpreußen), theils an den Spediteur R. in Th. (Westpreußen) senden, von letzteren aber dem Beklagten zugehen, einem Geschäftsmann in der kleinen Stadt R. in Oberschlesien, nahe der russischen Grenze. Derselbe machte ein Gewerbe daraus, für russische Kaufleute Waren, die nach Rußland unter der Umgehung des Eingangszolles eingeführt werden sollen, zu lagern. Nachdem die hier in Rede stehenden Waren bei dem Beklagten eingetroffen waren, erschien ein gewisser K. und überbrachte einen ihm von dem jetzt verstorbenen Agenten Kr. zugegangenen, von dem Kläger am 27. Mai 1894 geschriebenen Zettel, inhaltlich dessen Beklagter ersucht wurde, die Waren dem Überbringer gegen Erlegung von 720 Rubel oder 1705,89 \mathcal{M} auszuantworten. Beklagter übergab die Waren nebst anderen, ebenfalls zur Einführung nach Rußland bestimmten, dem K., unterließ es jedoch — da er schon eine

Reihe ähnlicher Geschäfte mit demselben abgewickelt hatte —, sich die erwähnte Summe auszahlen zu lassen. K. schaffte sämtliche Waren unter Umgehung des Eingangszolles über die russische Grenze und sodann zur Bahn. Hier wurden sie indes als unverzollt erkannt und deshalb vom Staate eingezogen. Der Kläger wollte sich nunmehr an die Geldsumme halten, die K. hätte einzahlen sollen, und beantragte Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1705,69 M. nebst Zinsen. In erster Instanz wurde nach dem Klagantrage erkannt, auf Berufung des Beklagten dagegen die Klage abgewiesen. Beide Instanzgerichte fanden in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage kein unerlaubtes Rechtsgeschäft. Während jedoch das Landgericht den Beklagten deshalb, weil er die Waren an K. ohne vorherigen Empfang des vom Kläger vorgeschriebenen Betrages ausgeliefert hatte, nach §§ 49. 50 A. L. R. I. 13 für verpflichtet zum Schadensersatz erachtete, nahm das Berufungsgericht an, daß K. nur für den etwaigen Verlust der Waren durch sein oder seiner Gehilfen Verschulden, nicht aber für das Gelingen des Schmuggels habe haften, also für die eingetretene Konfiskation nicht haften sollen, also der Kläger durch die Nichtausführung des dem Beklagten durch den Zettel vom 27. Mai 1894 erteilten Auftrages nicht zu Schaden gekommen sei. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Nach den maßgebenden Feststellungen ging der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag dahin, daß Beklagter, der sich mit derartigen Geschäften befaßt, die Waren für einen gewerbsmäßigen Schmuggler in Verwahrung halten und sie demselben zum Zwecke des Schmuggels aushändigen sollte. Anzuerkennen ist mit dem Berufungsgerichte, daß Beklagter hierdurch an einem „durch positive Gesetze verbotenen“ und aus diesem Grunde unerlaubten Geschäfte (§ 87 Einl. zum A. L. R.) nicht teilgenommen hat, da die beabsichtigte Defraudation gegen die russischen Zollgesetze gerichtet war, und solche Handlung auch durch den gegenwärtig geltenden Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R. G. Bl. S. 153) im Inlande nicht unter Strafe gestellt oder ausdrücklich verboten ist. Dagegen muß, abweichend von den Gerichten der Vorinstanzen, der Vertrag als ein unsittlicher (§ 7 A. L. R. I. 4) betrachtet werden. Zuzugeben ist, daß

die Entscheidung darüber, was unsittlich sei, von den, noch dazu wechselnden, Anschauungen, für Fälle der vorliegenden Art von denen des Verkehrslebens, abhängt; hinsichtlich des in Rede stehenden Vertrages ist jedoch ein Zweifel nicht anzuerkennen. Das Landgericht ist zwar der Ansicht, daß man, falls ein solcher Vertrag für unsittlich erachtet werden sollte, dazu gelangen müßte, schon den Kaufverträgen des Klägers mit den Seidenfabrikanten die Klagbarkeit abzusprechen. Allein diese Befürchtung ist grundlos; denn es kommt stets darauf an, ob das Fundament des Anspruchs selbst das unerlaubte Element in sich trägt.

Vgl. auch Rehbein, Entscheidungen des preußischen Obertribunals 2. Aufl. Bd. 1 S. 189.

Im vorliegenden Fall hat Kläger mit dem Beklagten einen Vertrag geschlossen, der auf Handlungen abzielt, die im Grenzverkehr mit Oesterreich geradezu verboten sind, da nach dem jetzt zwischen Deutschland und Oesterreich bestehenden Zollkartell (R. G. Bl. von 1892 S. 63) jeder der vertragsschließenden Teile sich u. a. verpflichtet hat, „Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachteile schleichhändlerischer Unternehmungen“ keine Gültigkeit zuzugestehen und „zu verhindern, daß Vorräte von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Teils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden“ (§§ 7. 8 a. a. O.). Eine ähnliche Bestimmung enthält zwar der vorerwähnte Vertrag mit Rußland nicht; vielmehr ist zu diesem (im Schlußprotokoll Nr. 4 § 19) nur noch die Vereinbarung getroffen, daß Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete, die ihre Dienststellung zum Schmuggeln mißbrauchen, auf Ansuchen des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen sollen. Hieraus darf jedoch nicht etwa gefolgert werden, daß der Schmuggel vom Inlande nach Rußland eine nach unseren Gesetzen „erlaubte“ Handlung wäre. Gewerbsmäßiger, gegen einen befreundeten Staat im Grenzbezirk betriebener Schmuggel ist wegen der hiermit verbundenen im höchsten Grade demoralisierenden Wirkungen für unsittlich zu erachten, und Verträge, die seine Ausführung oder Beförderung unmittelbar zum Gegenstand haben, fallen unter die Bestimmung des § 7 U. L. R. I. 4. Hierzu gehören vornehmlich auch Verträge, die auf Verwirklichung der oben

aus dem Zollkartell zwischen Deutschland und Oesterreich hervorgehobenen, besonders gefährlichen Thatbestände abzielen. Einen Vertrag solcher Art aber hat Kläger mit Beklagtem geschlossen, und hieraus, sowie aus etwaigen Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen einzelne Vertragsbestimmungen kann er keine Ansprüche herleiten, für die der durch das Klagerrecht gewährte Schutz bestimmt ist. Die erhobene Klage ist daher . . . schon hiernach hinfällig.“ . . .